

# Digitaler Test – Antwortformular

Absender: Swico, Josefstrasse 218, 8005 Zürich, Kontaktperson: Christa Hofmann, Head Legal & Public Affairs, Christa.Hofmann@swico.ch

Nr.	Fokusthema/These	Konkreter digitalisierungshemmender Issue	Auswirkungen des Wegfalls bzw. einer Anpassung des Erlasses (ggf. mit Anpassungsvorschlag)
1	Lohnleichheitsprüfung und Beschaffungswesen	<p>Im Beschaffungswesen wird für die "Messung" der Lohngleichheit nur eine Methodik akzeptiert (Logib), welche auf wackligen Grundlagen steht und kontraproduktive Effekte bewirkt. ICT-Dienstleistungsunternehmen mit typischerweise vielen unterschiedlichen, sich verändernden Berufsbildern und einem entsprechend komplexen Salärssystem sind nur mit grossem Aufwand in der Lage, ihre Salärdaten im vorgeschriebenen System LOGIB abzubilden. Dies führt dann dazu, dass wichtige Faktoren nicht angemessen berücksichtigt werden können, damit die Realität in den Unternehmen nicht mehr angemessen berücksichtigt wird. Damit besteht das hohe Risiko, dass die kontrollierten Unternehmungen den Ausschluss von öffentlichen Beschaffungen ausgeschlossen werden. Der sich abzeichnende Effekt ist, dass sich grössere, moderne ICT-Dienstleister nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, um den regulatorischen Aufwand zu reduzieren. Damit wird der Zugang der öffentlichen Hand, einem bedeutenden „Inkubator“ für die Digitalisierung in der Schweiz, zu aktuellem ICT-Wissen erschwert oder zumindest verlangsamt.</p>	<p><b>Anpassungsvorschlag:</b> Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) wie folgt zu ergänzen: "Das Kontrollorgan hat bei der Beurteilung unternehmensspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Einem Bericht des Kontrollorganes gleichgestellt ist ein von einer unabhängigen Stelle nach anerkannten wissenschaftlichen Kriterien verfasstes Gutachten, welches die Einhaltung der Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau attestiert."</p> <p><b>Effekt:</b> Senkung der regulatorischen Aufwände für Anbieter bei öffentlichen Aufträgen. Die Anbietervielfalt und damit der Zugang zu Digitalisierungswissen für die öffentlichen Verwaltungen wird gewahrt</p> <p><b>Parlamentarische Vorstösse:</b> <a href="#">16.3657 Motion Lohnleichheit im Beschaffungswesen. Aber fair und korrekt</a></p>

2	Arbeitsgesetz und Verordnungen	<p>Arbeitsgesetzliche Grundlagen aus dem Fabrikzeitalter verunmöglichen zeitgemässe flexible Arbeitsformen und Geschäftsmodelle. Damit ist die Ansiedlung von Unternehmungen der Digitalen Welt massiv erschwert, da sie ihre Mitarbeitenden als „Wissensarbeiter“ nicht in den gesetzlich vorgeschriebenen Strukturen abbilden können und damit hohe regulatorische Aufwände zu tragen hätten.</p>	<p><b>Anpassungsvorschlag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuer Art. 27 Abs. 3: Leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in vergleichbar autonomer Stellung sind von den Vorschriften der Artikel 9-17a, 17b Absatz 1, 18-20, 21 und 36 ausgenommen, sofern sie in Betrieben des Dienstleistungssektors tätig sind und einer Freistellung von der Anwendbarkeit dieser Vorschriften zustimmen.</li> <li>• Neuer Art. 9 Abs. 3bis: Bestimmte Wirtschaftszweige, Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung von der Einhaltung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit befreit werden, sofern die betroffenen Arbeitnehmer einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt sind, durch das im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes (45 Stunden pro Woche) eingehalten wird.</li> <li>• Ergänzung von Art. 15a Abs. 2 (letzter Halbsatz): Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird; der Bundesrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen vorsehen.</li> <li>• Neuer Art. 15a Abs. 3 Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer, die einem Jahresarbeitszeitmodell im Sinne von Artikel 9 Absatz 3bis dieses Gesetzes unterstehen, mehr als einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von vier Wochen eingehalten wird. Zusätzlich soll die Wirkung durch Anpassungen auf Verordnungsebene unterstützt werden.</li> </ul> <p><b>Effekt:</b> <b>Signifikante Steigerung der Attraktivität des Standorts Schweiz für Unternehmungen der Digitalisierungsbranchen mit „Wissensarbeitern“.</b></p> <p><b>Parlamentarische Vorstösse:</b> <a href="#">16.414 Parl. Initiative Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</a> <a href="#">16.423 Parl. Initiative Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten</a></p>
---	--------------------------------	---	--

3	(Digitale) Überwachung blockiert Betrieb und Weiterentwicklung moderner Kommunikationsmodelle	BÜPF und Vorentwurf der Ausführungsverordnungen: eindeutige Identifizierung von Personen verlangt: verunmöglicht Free-WLAN-Projekt ( z.B. in Cafés)	<p><b>Anpassungsvorschlag:</b> Reduktion der Bestimmungen auf das notwendigste Mass</p> <p><b>Effekt:</b> Ungehinderter Zugang zu Digitalen Diensten, raschere Verbreitung Internet-basierter Produkt- und Dienstleistungsangeboten (auch der öffentlichen Hand) tragen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz bei</p>
4	Überschiessender „Swiss Finish“ und unzureichende Harmonisierung mit EU-Regulatorien hemmt die Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Schweiz.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschiessender Swiss Finish z.B. bei der Revision Datenschutzgesetz,</li> <li>• unzureichende Harmonisierung von Gesetzen und Verordnungen z.B. digitale Identität, Besteuerung von Internet Transaktionen</li> </ul>	<p><b>Anpassungsvorschlag:</b> Formale kritische Prüfung von Gesetzesvorlagen auf «Digitalisierungshemmnisse» durch diesen Swiss Finish bereits in der Entwurfsphase</p> <p><b>Effekt:</b> Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz durch Harmonisierung mit EU-Regulatorien und Reduktion resp. Verhinderung des „Swiss Finish“.</p>
5	Abschottung durch digitale Massnahmen	<p>Netzsperrern im Geldspielgesetz etc.</p> <p>Die international vernetzte Schweiz profitiert davon, dass Unternehmen über das Internet ihre Kunden global bedienen und erfolgreich im Ausland agieren können. Auch der Forschungsstandort ist auf freien Zugang angewiesen.</p>	<p><b>Anpassungsvorschlag:</b> Korrektur von bestehenden digitalen Abschottungsmassnahmen Formale kritische Prüfung von Gesetzesvorlagen auf derartige «Digitalisierungshemmnisse»</p> <p><b>Effekt:</b> Keine/weniger «Kollateral»-Wirkung auf erwünschten Internethandel –Dienstleistungen. und Beschränkung des freien Zugangs zum Internet. Dadurch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.</p>

6	Die öffentliche Verwaltung als einer der grössten Nachfrager für IT-Projekte spielt eine wichtige Inkubator-Rolle für die digitale Transformation der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• E-Government in der Schweiz im internationalen Vergleich im Rückstand, nicht vollständig harmonisierte Schnittstellen und Prozesse</li> <li>• Die öffentliche Verwaltung als einer der grössten Nachfrager für IT-Projekte verpasst so eine wichtige Inkubator-Rolle für die digitale Transformation der Schweiz</li> <li>• Die aktuelle Beschaffungsgesetzgebung und -praxis der öffentlichen Hand schrecken innovative Unternehmungen von einer Mitwirkung ab und behindern so die digitale Innovation.</li> </ul>	<p><b>Anpassungsvorschlag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Revision Beschaffungsrecht und Beschaffungspraxis</li> <li>• Vereinfachte und verbesserte Governance des schweizerischen E-Government Programms, Einbezug der Privatwirtschaft als wichtigen Stakeholder, Schaffen eines Staatssekretariats für die Digitalisierung</li> </ul> <p><b>Effekt:</b> Erhalt der Wertschöpfung in der Schweiz und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit</p> <p><a href="#">Beschaffungsgesetz nicht nur wegen Öffentlichkeitsprinzip auf der schiefen Bahn   Swico</a></p>
7	Start-ups leisten einen wichtigen Beitrag an die Digitalisierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlende Verfügbarkeit von Venturekapital</li> <li>• Bewertung von Start-ups als Bemessungsgrundlage (Praxis Kt. ZH)</li> <li>• Fehlende Arbeitsbewilligungen für ausländische Hochschulabsolventen, die Start-ups gründen wollen</li> <li>• Unnötige regulatorische Bürden für Start-Ups, z.B. bei der Arbeitszeiterfassung</li> </ul>	<p><b>Anpassungsvorschlag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung und Anpassung der Steuergesetzgebung auf allen föderalen Ebenen um „Gründungs-Hemmnisse“ zu eliminieren.</li> <li>• Erleichterte Arbeitsbewilligungsverfahren für ausländische Hochschulabsolventen, die in der Schweiz ein Start-up gründen.</li> <li>• Die relevanten Artikel des Arbeitsgesetzes (ArG), insbesondere Artikel 46, sind dahingehend zu ändern, dass Arbeitnehmende bei Start-ups (Firmen in den ersten fünf Betriebsjahren), welche im Besitze von "employee stock option plans" (Esop) sind (Modelle für Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktienpläne, Optionspläne, Schattenaktien oder Schattenoptionen), die Vertrauensarbeitszeit vereinbaren können und keine Arbeitszeit erfassen müssen.</li> </ul> <p><b>Effekt:</b> Erleichterte Gründung und Finanzierung von Start-ups</p> <p><b>Parlamentarische Vorstösse:</b> <a href="#">16.442 Parl. Initiative Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein</a></p>

8	Erhalt des Forschungsstandorts Schweiz und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch eine führende Forschung zu Digitalisierungsthemen in der Schweiz.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein voller Zugang zu internationalen Forschungs- und Bildungsprogrammen vom Start des Programmes an.</li> <li>• Ungenügend verfügbare Niederlassungs- und Arbeitsbewilligungen für Forscher und Dozenten</li> <li>• Kein freier Zugang der Forschung zum Internet infolge Abschottung durch digitale Massnahmen</li> </ul>	<p><b>Anpassungsvorschlag:</b> Schaffung eines übergreifenden nationalen Lehrstuhls für Digitalisierungsthemen</p> <p><b>Effekt:</b> Aufwertung des digitalen Forschungsstandortes Schweiz</p>
9	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)	<p>Der Konkursfall eines Cloud-Providers stellt Kunden und Nutzer heute vor grosse Probleme: Der Eigentümer von Daten, die er als Kunde eines Cloud-Providers bei einem solchen hinterlegt, hat keine Möglichkeit, diese wieder heraus zu verlangen, wenn der Cloud-Provider in Konkurs fällt. Dies einerseits, weil Computerdaten sachenrechtlich keine beweglichen Sachen darstellen. Andererseits fehlt es einer rechtlichen Grundlage, um bei einer Konkursverwaltung den Antrag auf Rückgabe der hinterlegten Daten zu stellen.</p> <p>Weil die heutige Gesetzeslage äusserst einschneidende Konsequenzen für den Dateneigentümer im Falle eines Konkurses eines Cloud-Providers hat und vertragliche Regelungen keinen Schutz gewähren, ist es nicht nur wünschenswert, sondern eine längst überfällige Notwendigkeit, dass sich der Gesetzgeber diesen kontraproduktiven Effekten eines Konkurses annimmt. Die vorgeschlagene Erweiterung des SchKG schafft Rechtssicherheit und verhilft zu einer praxistauglichen Lösung, die es zeitnah umzusetzen gilt.</p>	<p><b>Anpassungsvorschlag:</b> Ergänzung von Art. 242 SchKG: "Die Konkursverwaltung trifft eine Verfügung über die Herausgabe von nichtkörperlichen Vermögenswerten, welche von einem Dritten beansprucht werden. Die Herausgabe setzt voraus, dass die nichtkörperlichen Vermögenswerte separiert werden können und er Antragsteller glaubhaft machen kann, dass diese dem Schuldner nur anvertraut sind. Die anfallenden Kosten sind vom Antragsteiler zu tragen."</p> <p><b>Effekt:</b> Die vorgeschlagene Erweiterung des SchKG schafft Rechtssicherheit und verhilft zu einer praxistauglichen Lösung, die es zeitnah umzusetzen gilt. Der Eigentümer von Daten, die er als Kunde eines Cloud-Providers bei einem solchen hinterlegt, hat so die Möglichkeit, diese wieder heraus zu verlangen, wenn der Cloud-Provider in Konkurs fällt.</p>
10	Definition und Implementierung einer modernen Datenpolitik für die Schweiz als kritischer Erfolgsfaktor der Digitalisierung	Daten sind eine immaterielle Ressource, deren Nutzung praktisch keine Grenzen gesetzt sind und von welcher alle profitieren können. Damit Daten ihr innovatives Potenzial für Volkswirtschaft, Forschung und Gesellschaft voll entfalten können, müssen sie daher möglichst offen zugänglich und frei nutzbar sein. Dabei ist die richtige Balance zwischen den Ansprüchen der Unternehmen nach Schutz der Investitionen und Innovationen sowie nach freier Nutzung ihrer Geschäftsdaten, der Individuen nach Schutz ihrer Privatsphäre und Partizipation an der Verwertung ihrer persönlichen Daten, und der Öffentlichkeit nach offenem Zugang zu den von ihr finanzierten Daten der Verwaltung und Forschung zu finden.	<p><b>Schaffen der Rahmenbedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine hoheitliche eID ist verbreitet und wird für eine grosse Zahl von Anwendungsfällen verwendet («eID»)</li> <li>• Jedes Individuum hat das Recht auf eine digitale Kopie der Daten zu seiner Person («My Data»)</li> <li>• Personendaten sind vor übermässigem staatlichem Zugriff zu schützen («Privacy»)</li> <li>• Unpersönliche Daten, die im Rahmen von staatlichen Aufgaben anfallen und von der öffentlichen Hand finanziert werden, sollen offen zugänglich sein («Open Data»)</li> <li>• Investitionen der Unternehmen in die Datenerhebung und in die Entwicklung von neuen Algorithmen sind zu schützen («Corporate Data»)</li> </ul>